

BGer 5A 185/2021 vom 12. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_185_2021

FR: TF 5A 185/2021 du 12 mars 2021

IT: TF 5A 185/2021 del 12 marzo 2021

Regeste

Ausstand (Eheschutz) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide über Ausstandsbegehren ist die Beschwerde in Zivilsachen zulässig (Art. 92 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Der Beschwerdeführer begründete und begründet die angebliche Befangenheit des verfahrensleitenden Kantonsrichters damit, dass dieser sich geweigert habe, einen "runden Tisch" einzuberufen und einen Telefonanruf von ihm entgegenzunehmen. In seiner Stellungnahme im kantonalen Ausstandsverfahren hatte der Beschwerdegegner festgehalten, dass er mangels des allseitigen Einverständnisses auf einen "runden Tisch" verzichtet habe, dass der Beschwerdeführer nicht sage, worüber er telefonieren wolle und dass Telefonate mit Verfahrensparteien ohnehin gegen Art. 39 GerG verstossen würden. Das Kantonsgericht hat im angefochtenen Entscheid befunden, der Entscheid, vorerst auf einen "runden Tisch" zu verzichten, beruhe auf sachlichen Gründen, und im Zusammenhang mit dem gewünschten Telefonat habe sich der Beschwerdegegner an das Verbot des Berichtens gemäss Art. 39 GerG gehalten. Im Übrigen sei den Eltern immer wieder Gelegenheit geboten worden, sich schriftlich zu äussern und der Beschwerdeführer habe dies auch getan. Sodann habe der Beschwerdegegner auch zu Einzelgesprächen geladen und in deren Rahmen hätte sich der Beschwerdeführer mündlich äussern können, wenn er Einzelgespräche nicht verweigert hätte. Insgesamt sei weder eine (allfällig zu einem Ausstand führende) Gehörsverletzung noch anderweitig ein Ausstandsgrund ersichtlich. Mit all diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, sondern er beschränkt sich darauf, seine Vorwürfe zu wiederholen und auf dieser Grundlage eine Befangenheit zu behaupten. Dies genügt nicht (vgl. E. 2). Ferner leitet der Beschwerdeführer eine Befangenheit auch daraus ab, dass der Beschwerdegegner alles unternehme, um ihn zur Einstellung der Betreuung der Tochter zu zwingen. Hierzu hat das Kantonsgericht im angefochtenen Entscheid erwogen, dass dieser trotz schwierigster Ausgangslage umfangreiche Bemühungen tätige, um den Kontakt zwischen Vater und Tochter aufrechtzuerhalten, und er stets Rücksicht genommen habe auf den Wunsch des

Kindes, dass am bestehenden Betreuungsrecht grundsätzlich nichts geändert werde. Es sei der Beschwerdeführer gewesen, welcher im Herbst 2020 dennoch von sich aus auf Kontakte verzichtet habe. Auch mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Hingegen macht er (wie schon im kantonsgerichtlichen Verfahren) weitläufige Ausführungen zur Genehmigung des Schlussberichtes durch die KESB. Ein Zusammenhang mit dem vorliegenden Ausstandsverfahren ist nicht ersichtlich.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf sie nicht einzutreten ist. Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass in der Sache selbst nicht ansatzweise Ausstandsgründe im Sinn von Art. 47 Abs. 1 ZPO zu sehen wären.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.